

Satzung

Neue Fassung vom 18.11.2017

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft“ (DMSG)
- Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Er ist Mitglied der DMSG – Bundesverband e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Förderung der Gesundheitspflege, Beratung, Betreuung, Unterstützung, Behandlung und Förderung der Behandlung von Personen, die an MS und ähnlichen Erkrankungen leiden. Eine juristische Beratung ist nur den an MS erkrankten Mitgliedern vorbehalten,
- b) Aufklärung der Öffentlichkeit über diese Krankheiten,
- c) Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung der „Multiple Sklerose“,
- d) sowie weitere mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die ausschließlich und unmittelbar diesen Zwecken dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können an MS und ähnlichen Erkrankungen leidende Personen, alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern wollen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der DMSG. Ihre Mitgliedschaftsrechte und -pflichten üben sie im Rahmen des Landesverbandes aus.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit 2-Wochenfrist zum Ende eines Quartals,
 - c) wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 24 Monate im Rückstand ist. Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres aus, wird der Jahresbeitrag nicht erstattet,
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins vorsätzlich schädigt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In Einzelfällen kann aus sozialen Gründen die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen wird im gegenseitigen Einvernehmen vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister und bis zu 5 weiteren Personen. Von diesen sollte eine ein Arzt sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl einen Nachfolger bestellen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie sollen jedoch mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit 2 Tagen, nachdem die Einladungen versandt oder die Mitgliederzeitung erschienen ist.

Die Einladung kann auch über deren Abdruck in der Mitgliederzeitung geschehen.

- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Mitglieder in schriftlicher Form übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens fünf weitere Stimmen führen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Auflösung des Vereins bedarf 2/3 der Stimmen.

§ 9 Niederschriften

Die in den Sitzungen des Vorstands und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Beiräte

Der Verein kann Beiräte bilden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die DMSG – Bundesverband e.V. – mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Kiel, den 18.11.2017